STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 11.11.2026

Amt:	18 Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Verantwortlich:	Felicia Baumgartner, Amt 18
Vorlagennummer:	2026/18/670

TOP 7

Vorabbekanntmachung zur Neuerteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den öffentlichen Stadtverkehr in Kempten mit Wirkung ab 1.12.2029 - Gutachten

Sachverhalt:

Ausgangssituation

Die Stadt Kempten ist nach Art. 8 Bayerisches ÖPNV-Gesetz Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und für die Sicherstellung eines ausreichenden ÖPNV-Angebots für alle Bürgerinnen und Bürger im gesamten Stadtgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge verantwortlich.

Die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs GmbH & Co. KG (KVB) sind ein kommunaleigenes Unternehmen und erbringen derzeit bereits ÖPNV-Leistungen im Stadtgebiet Kempten. Der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) endet zum 30.11.2029.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung beabsichtigt die Stadt Kempten, der KVB ab dem 1. Dezember 2029 erneut einen öDA zu erteilen.

Rechtliche Grundlagen

Die Auftragserteilung soll als Direktvergabe an einen internen Betreiber erfolgen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die Stadt über die KVB eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben kann und die weiteren rechtlichen Anforderungen an einen internen Betreiber erfüllt sind.

1. Die Stadt Kempten übt mittels des Kemptener Kommunalunternehmens (KKU). als öffentlicher Auftraggeber über die KVB eine ähnliche Kontrolle wie über ihre eigene Dienststelle aus (Kontrollkriterium).
2. Die KVB ist im Wesentlichen für die Stadt Kempten als ihren öffentlichen Auftraggeber tätig (Wesentlichkeitskriterium). Mehr als 80 % der Tätigkeiten der KVB dienen der

Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt Kempten betraut wurde.
3. An der KVB besteht zudem auch keine direkte private Kapitalbeteiligung (Beteiligungskriterium). Die KVB wird mittelbar zu 100 % von ihrem öffentlichen Anteilseigner Stadt Kempten gehalten.

Neben diesen Voraussetzungen des § 108 GWB gilt im Rahmen einer Inhouse-Vergabe zudem das Eigenerbringungsgebot nach Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007. Demnach ist die KVB als Inhouse-Unternehmerin grundsätzlich verpflichtet, grundsätzlich einen bedeutenden Teil der Verkehrsdienste (20 – 30 %) selbst zu erbringen. Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, der gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste umfasst, kann eine vollständige Übertragung des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer vorsehen (Art. 4 Abs. 7 Satz 3 . VO (EG) Nr. 1370/2007).

Ablauf des Verfahrens

Für die beabsichtigte direkte Vergabe des öDA an die KVB gelten bestimmte verfahrensrechtliche Anforderungen und einzuhaltende Fristen.
Nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 muss die Absicht der Vergabe eines öDA vorab bekannt gemacht werden. Die Vorabbekanntmachung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Erst mit Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung darf die beabsichtigte direkte Vergabe erfolgen. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung können gemäß § 12 Abs. 6 PBefG von anderen Verkehrsunternehmen Anträge auf die Erteilung einer Genehmigung für die Erbringung der Verkehrsleistungen auf eigenwirtschaftlicher Basis bei der Regierung von Schwaben gestellt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der Beschluss zur direkten Vergabe des neuen öDA an die KVB in den Gremien der Stadt Kempten gefasst werden.

Nachdem der Auftrag an die KVB vergeben wurde, wird die KVB die Subunternehmerleistung ausschreiben. Die Vergabe an die/den Subunternehmer muss bis Ende 2028 erfolgen, damit den/dem Verkehrsunternehmen ein Jahr Rüstzeit gewährt werden kann. Am 1. Dezember 2029 beginnt dann die Laufzeit des neuen öDA.

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen

Die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Kempten, die Gegenstände des beabsichtigten öDA sein werden, im Einzelnen ergeben sich aus den separat, aber mit Verlinkung in der Vorabbekanntmachung zu veröffentlichenden zusätzlichen Informationen. Dort sind die Linien aufgelistet, auf denen die KVB zum Fahrplanstand November 2026 ÖPNV-Leistungen erbringt. In Summe ergibt sich ein Leistungsvolumen von xx Fahrplankilometer (abhängig von der Entscheidung bei TOP 6) im gesamten Bedienungsgebiet. Diese Verkehrsleistung soll als Gesamtnetz für die Dauer von 10 Jahren vergeben werden.

Auf den zu vergebenden Linien kommen die für die Erteilung der Genehmigungen relevanten Fahrpreistarife (inkl. Deutschlandticket) sowie die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbestimmungen zur Anwendung.

Hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge, der bereitzustellenden Infrastruktur sowie der sonstigen in Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung stehenden Leistungsmerkmale

und Leistungsbestandteile sind die Qualitätskriterien entsprechend den verlinkten Zusätzlichen Informationen zur Vorabbekanntmachung einzuhalten. Diese finden sich auch im Nahverkehrsplan der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu wieder.

Der neue öDA wird ergänzt um folgende Aspekte, die neu aufgenommen werden:

- Eigenstromerzeugung
  Die im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge sind sukzessive von dieselbetriebenen Antrieben auf batterie-elektrische Antriebe umzustellen. Um zugleich einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Kosteneffizienz zu leisten, wird die KVB den Strom, mit dem die in Erfüllung des öDA eingesetzten batterie-elektrischen Fahrzeuge geladen werden, selbst erzeugen und an geeigneten Ladestationen bereitstellen. Sie wird hierfür auf einem von der Stadt Kempten zur Verfügung gestellten Grundstück Photovoltaikanlagen errichten, in denen Strom erzeugt und direkt an von der KVB zur Verfügung gestellten Ladestationen geliefert wird, an welchen die im Linienverkehr zum Einsatz kommenden Fahrzeuge geladen werden.
- Werbung auf den Fahrzeugen
  Der Umfang der Werbung auf den Bussen ist mit der Stadt Kempten abzustimmen.
- Zusätzliche Berichtspflichten der KVB gegenüber der Stadt Kempten
  Dazu gehören Informationen zu Verkehrsleistungen (z.B. Fahrgastzahlen, übermäßige Verspätungen oder ausgefallene Fahrten), wirtschaftliche Informationen (Wirtschaftsplan) sowie Unterlagen der Verwaltungsratssitzungen.
- Dienstleistungen für den Landkreis Oberallgäu
  Die KVB soll zukünftig Dienstleistungen wie Fahrgastservice und technische Dienste für den Landkreis Oberallgäu erbringen.
  Es ist kommunalrechtlich möglich, dass der Landkreis Oberallgäu über die Stadt Kempten die Leistungen direkt bei der KVB beauftragt. Dafür wird eine Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis geschlossen.

Die Vorabbekanntmachung inkl. der beiden Anlagen ist beigefügt.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Vorabbekanntmachung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die KVB ab 1.12.2029 in der vorgestellten Fassung zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die erforderliche Vorabbekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union beziehungsweise über TED zu veranlassen. Die Veröffentlichung soll möglichst frühzeitig, spätestens jedoch unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Fristen vor dem vorgesehenen Beginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die zur Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Oberallgäu über die Übernahme von Dienstleistungen auszuarbeiten. Die Zweckvereinbarung ist dem Stadtrat im Jahr 2027 zum Beschluss vorzulegen.

Anlagen:

Präsentation
Vorabbekanntmachung
Ergänzende Angaben zur Vorabbekanntmachung